



CH - 1000 Lausanne 14
Tel. 021 318 91 11
Fax 021 323 37 00

Erklärungen gewisser Fragen anlässlich der Sitzungen der Kontaktpersonen der Kantone von Ende November 2013

Die Fragen werden in den allgemeinen Erläuterungen der Europäischen Kommission für die Effizienz der Justiz (CEPEJ) erläutert (s. entsprechende Dokumente auf Französisch und Englisch). Die auf die Schweiz ausgerichteten Erklärungen befinden sich in diesem Dokument.

Q6 ff.: BUDGET DER GERICHTE

Q6.1a Brutto-Besoldungen und Löhne der Berufsrichter

a) Begriff der Brutto-Besoldung / -Lohn: Der Betrag der Brutto-Besoldung / -Lohn beinhaltet auch den Arbeitgeberanteil der Sozialabzüge.

b) Friedensrichter(ämter): In gewissen Kantonen werden die Friedensrichter(ämter) durch das Gerichtsbudget und in anderen Kantonen z.B. aus den Gemeindekassen finanziert.

Bitte geben Sie im nachfolgenden Kommentar (= Q7) an, ob die Finanzierung der Friedensrichter(ämter) durch das Gerichtsbudget erfolgt oder nicht.

Q6.1b und Q6.1c Brutto-Besoldungen und -Löhne der nebenamtlichen Richter und Laienrichter

Anlässlich der Sitzung wurde kein in jedem Fall zutreffendes Kriterium für die Unterscheidung zwischen nebenamtlichen Richter und Laienrichter gefunden.

Sollte die Unterscheidung zwischen nebenamtlichen Richter und Laienrichter in Ihrem Kanton nicht zutreffen, bitten wir Sie,

- den Gesamtbetrag für beide Kategorien unter Rubrik Q6.1b anzugeben
- und NA in die Rubrik 6.1c einzutragen.

Q6.1d Besoldungen und Löhne des Personals

In gewissen Kantonen gibt es zentrale Dienste (z.B. Generalsekretariat) die für die Gerichte und für die Staatsanwaltschaft zuständig sind.

Sollten bei solchen Diensten die Kosten für die eine und die andere Organisationseinheit nicht unterschieden werden können, bitten wir Sie,

- den ganzen Betrag der Besoldungen und Löhne der Mitarbeiter dieser zentralen Dienste in diese Rubrik einzutragen und
- im nachstehenden Kommentar (= Q7) zu vermerken, dass die Besoldungen und Löhne der zentralen Dienste der Staatsanwaltschaft ebenfalls darin enthalten sind.

Im Übrigen wurde der Wunsch aufgenommen, dass anlässlich der nächsten Datenerhebung die Daten des juristischen und des nicht-juristischen Personals separat erfasst werden sollte.

Q9: JÄHRLICHE EINNAHMEN AN RICHTSGBÜHREN BZW. -KOSTEN

Die Einnahmen aus den durch den Staat einkassierten Bussen sind nicht in dieser Rubrik aufzuführen.

Q15.2: ELEMENTE ZUM BUDGET DES GESAMTEN JUSTIZSYSTEMS

(...)

6. Justizrat = „Conseil supérieur de la magistrature“, unabhängige Justizkommission, etc.

(...)

8. Verwaltungsstelle der Justiz = Generalsekretariat der Gerichte des Kantons, etc.

(...)

10. Vollstreckungsamt = Betreibungsämter, sofern diese über das Justizbudget laufen.

(...)

15. Asyl- und Asylantendienste : Sofern diese über das Justizbudget laufen und der entsprechende Betrag in der unter Q15.1 aufgeführten Summe enthalten ist.

16. Weitere = Bitte dieses Feld ankreuzen, wenn die Kosten der Friedensrichter(ämter) oder von Kommissionen, die erstinstanzlich in Verwaltungsverfahren urteilen, im Justizbudget enthalten sind; vielen Dank, dass Sie dies dann auch im Kommentar unmittelbar nach Q15.2 entsprechend erwähnen.

Q48: ANZAHL BERUFSRICHTER MIT GELEGENTLICHER AMTSAUSÜBUNG

Wir bitten Sie die Anzahl dieser Richter in Vollzeitstellen anzugeben. Sollten Sie über diese Angabe nicht verfügen, bitten wir Sie eine grobe Schätzung vorzunehmen und dies entsprechend im Kommentar unmittelbar nach Q48 zu vermerken

Q52: ANZAHL DER MITARBEITENDEN DER GERICHTE OHNE RICHTERAMT

Wir bitten Sie in dieser Rubrik das gesamte Personal, das über das Gerichtsbudget finanziert wird, anzugeben, unabhängig davon ob es sich um fixe oder temporäre, um Staatsangestellte oder unter OR-Verträgen stehende Angestellte handelt.

Q91 + Q97: GESCHÄFTSVOLUMEN UND PROZESSDAUER IN ZIVIL-, HANDELS- UND VERWALTUNGSSTREITIGKEITEN

Ziff. 1 und 2: Unterscheidung zwischen den streitigen und den nicht streitigen Zivil- und Handelsstreitigkeiten

Die in gewissen Kantonen benutzte Typologie der Fälle erlaubt die Unterscheidung zwischen den streitigen und nicht streitigen Fällen nicht.

Wenn die oben erwähnte Unterscheidung nicht möglich ist, bitten wir Sie,

- das Total der streitigen und nicht streitigen Zivil- und Handelsfälle unter Ziff. 1 einzutragen
- NA in die Ziff. 2 (nicht streitige Zivil- und Handelsfälle) einzugeben
- im Kommentarfeld nach diesen Fragen (= Q96) anzugeben, dass die nicht streitigen Fälle zusammen mit den streitigen angegeben wurden.

Ziff. 1 und 2: unabhängige Schlichtungsbehörden

Sollten Streitigkeiten durch von den Gerichten unabhängige Schlichtungsbehörden behandelt werden und die Kosten dieser Behörden im Justizbudget enthalten sind, bitten wir Sie, die Anzahl dieser Fälle in den entsprechenden Ziffern der Frage Q91 einzuschliessen.

Q94 und 98: GESCHÄFTSVOLUMEN UND PROZESSDAUER IN STRAFFÄLLEN

Die im Fragebogen vorgeschlagene Unterscheidung zwischen den schweren Straftaten und den Bagatell-Straftaten (Übertretungen) stimmt nicht in allen Kantonen mit der vorhandenen Typologie der Fälle überein.

Sollte die in Ihrem Kanton benutzte Typologie der Fälle die Unterscheidung zwischen den schweren Straftaten und den Übertretungen nicht erlauben, bitten wir Sie,

- zwischen den Straffällen, die von einem Einzelrichter und denen, die von einem Kollegialgericht (z.B. 3 und 5 Richter) gefällt werden, zu unterscheiden,
- im Kommentarfeld nach dieser Fragegruppe (= Q96) das für die Unterscheidung zwischen schweren und Bagatell-Straftaten benutzte Kriterium anzugeben und,
- sollte keines der vorgeschlagenen Kriterien passen, die Summe sämtlicher Straftaten in der Rubrik der schweren Straftaten anzugeben und dies im Kommentarfeld nach dieser Fragegruppe (= Q96) anzugeben.

In der im Fragebogen vorgeschlagenen Unterscheidung (schwere Straftaten und Übertretungen) sind unter schweren Straftaten diejenigen zu verstehen, die mit einer Freiheitsstrafe oder mit einer Massnahme strafbar sind.

Q101 UND Q102: DEFINITION DER SPEZIFISCHEN STRAFTATEN

- Unter „Raubprozesse“ sind die Straftaten nach Art. 140 StGB zu verstehen.
- Unter „vorsätzliche Tötung“ sind die Straftaten nach Art. 111 bis 116 StGB zu verstehen.

Q102: % DER MEHR ALS 3 JAHRE HÄNGIGEN FÄLLE

Die Prozentangabe bezieht sich auf die erstinstanzlichen hängigen Fälle (= Q102.2.1, Q102.2.2, Q102.2.3, Q102.2.4 und Q102.2.5).

Q107: GESCHÄFTSVERWALTUNG DURCH DEN STAATSANWALT

Das Total der bei der Staatsanwaltschaft eingereichten Fälle (= Q107.1.1, Q107a.1 und Q107b.1) entspricht nicht zwingend dem Total der Unterrubriken (= Σ Q107.1.2 bis 107.1.4, Σ Q107a.2 bis 107a.4 und Σ Q107b.2 bis 107b.4).
